

Rechtsinfo

Nutzungsrechte im Urheberrecht

Fotos, Videos, Musik, (Werbe-)texte, Grafiken, etc. werden täglich über Websites, Social Media-Accounts, Werbematerialien, usw. veröffentlicht und dienen u.a. der Untermauerung von Veranstaltungen und Präsentationen. All diese Aktivitäten sind mittlerweile ein fester Bestandteil des beruflichen sowie privaten Lebens und dennoch gilt es zu bedenken, dass jede einzelne Nutzung dem Urheberrecht unterliegt und entsprechende Zustimmungen erforderlich sind.

Das bedeutet, dass Werke des Urhebers (Herstellers) nur dann rechtskonform verwendet werden, wenn die Berechtigungen klar geregelt und die Nutzungsrechte entsprechend übertragen wurden. Auf diese Weise lassen sich idR auch kostspielige Schadenersatzforderungen oder gerichtliche Schritte vermeiden.

1. Wie kann eine Vereinbarung geschlossen werden?

Werknutzungsvereinbarungen und –bewilligungen können grundsätzlich mündlich oder schlüssig getroffen werden, aufgrund der Vielfalt an Ausgestaltungsmöglichkeiten ist allerdings klar formulierten schriftlichen Vereinbarungen der Vorzug zu geben.

2. Wie kann eine Vereinbarung inhaltlich ausgestaltet sein?

So genau wie möglich, um spätere Diskussionen zu vermeiden – so sollten bspw. folgende Eckpunkte konkret geregelt sein:

- a. Wird der Vertrag mit dem Urheber oder einem Nutzungsberechtigten, der bereits über einen entsprechenden Vertrag mit dem Urheber verfügt, abgeschlossen?
- b. Sollen die Rechte exklusiv, also ausschließlich, übertragen werden oder ist es in Ordnung, wenn auch weitere Berechtigte über diese Nutzungsrechte verfügen?
- c. Wie sieht die räumliche Dimension aus? Bspw. gelten nur für Printproduktionen eingeräumte Rechte nicht gleichzeitig für digitale Verarbeitungen.
- d. Reicht eine zeitliche Befristung oder lieber doch unbefristet?

- e. Für welche konkreten Zwecke sollen die Nutzungsrechte übertragen werden - allumfassend für sämtliche oder bspw. eingeschränkt auf touristische Zwecke? Gelten diese für Print-, Online-Bereiche, Plakate, öffentliche Veranstaltungen, ...?
- f. Sind auf Fotos oder Videos Personen abgebildet? Deren Rechte sind gesondert zu berücksichtigen (siehe Punkt 3.).
- g. Darf das Werk bearbeitet werden? Bei Fotos, Videos ist dies idR erforderlich, weil sie bspw. zugeschnitten werden müssen, leichte farbliche Anpassungen erforderlich sind, ...
- h. Dürfen die Rechte auch an Dritte übertragen werden?

3. Was bedeutet Bildnisschutz von Personen?

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos mit Personen (wie Models, Statist:innen, Moderator:innen) erfordert generell deren Einwilligung („Recht am eigenen Bild“).

Unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei Anwesenheit von (Presse-)fotograf:innen auf einer öffentlichen Veranstaltung, kann prinzipiell von einer Zustimmung der Abgebildeten ausgegangen werden, wenn sich diese der Ablichtung und Veröffentlichung oder Berichterstattung über den Event bewusst sind. Wie im Rechtsbereich üblich, wird hier auf den Einzelfall abzustellen sein und die Beurteilung situationsabhängig erfolgen. Es wird jedenfalls darauf ankommen, ob es sich um eine neutrale oder z.B. herabsetzende Aufnahme handelt, in welchem Zusammenhang die Veröffentlichung stattfindet oder wie eine mögliche textliche Aufbereitung erfolgt und ob dadurch die Person in ein falsches Licht gerückt wird.

4. Wie verhält es sich bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Werke?

Dies kann bspw. bei Videos der Fall sein, wenn die (bildliche) Produktion, textliche Gestaltung und musikalische Untermalung von unterschiedlichen Herstellern stammen, Personen gefilmt werden oder Moderator:innen mitwirken. Diese Nutzungsrechte sind jeweils gesondert einzuholen.

5. Wie sieht es mit Fotos aus Bilddatenbanken aus?

Hier lohnt sich ein Blick in die Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen, denn die Verwendung kann an Bedingungen geknüpft sein bzw. wird seitens der Anbieter auch oftmals die Haftung ausgeschlossen. Die Zur-Verfügung-Stellung von Fotos über ein Bildportal bedeutet nicht

automatisch, dass der Urheber der Veröffentlichung inkl. der daraus resultierenden Weiterverwendung zugestimmt hat.

6. Wie sehen die Rechtsfolgen aus?

Nicht jede Urheberrechtsverletzung erfolgt absichtlich, dennoch ist auch eine Unaufmerksamkeit für einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz ausreichend und kann eine Strafe nach sich ziehen. IdR erfolgt eine Aufforderung zur Unterlassung oder Beseitigung, ev. Urteilsveröffentlichung, aber v.a. ist mit Schadenersatzzahlungen und oftmals auch Anwaltskosten zu rechnen.

7. Es erfolgt eine Abmahnung – was nun?

Unverzüglich den Sachverhalt recherchieren und abklären, wo das konkret Foto in Erscheinung getreten ist (Website, Soziale Medien, Newsletter, Printbereich, etc.), wer Urheber oder Nutzungsberechtigter ist, ob Rechte übertragen wurden und wenn ja, für welche Zwecke und in welchem Umfang dies geschehen ist. Wurde ein Foto tatsächlich widerrechtlich oder außerhalb des vereinbarten Zwecks bzw. Nutzungsbereiches verwendet, ist es unverzüglich zu entfernen. Wichtig ist, dass neben dem Foto und dem Link auch die URL des Fotos unwiderruflich gelöscht wird, da anderenfalls das Foto nach wie vor aufgefunden werden kann und sich Nutzer erneut strafbar machen können.

Die WKO hat dazu eine [hilfreiche Checkliste](#) zur Vorgangsweise inkl. Argumentationsmöglichkeiten erstellt und veröffentlicht.

8. Gibt es Mustervereinbarungen?

Entsprechende Muster für Werknutzungsverträge und -bewilligungen werden auf www.oberoesterreich-tourismus.at zur Verfügung gestellt. Hier finden sich auch weiterführende Fragen und Antworten zum Thema Urheberrecht.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Februar 2022
Mag. Alexandra Fally, LL.B.